

(Zur Milchfrage.) Die Hauptstadt hat das Milchkartenystem bekanntlich ausschließlich zu dem Zwecke eingeführt, um den Milchbedarf der Kinder im Alter bis zu zwei Jahren und der Kranken zu sichern. Die Milchhändler sind verpflichtet, die behördlichen Milcharten, sofern ihr Vorrat an Milch dazu ausreicht, unter allen Umständen zu honorieren, den Rest der Vorräte aber an solche Konsumenten — in der Reihenfolge ihres Erscheinens — zu verkaufen, die keine Milchkarte haben. Bisher ist es den meisten Konsumenten, wenn auch um den Preis stundenlangen Wartens vor dem Milchgeschäfte, gelungen, sich ein wenig Milch zu verschaffen, doch seit einigen Tagen ist ein großer Teil dieser Konsumenten gezwungen, vollständig auf dieses wichtige Lebensmittel zu verzichten. Zahlreiche Milchgeschäfte haben nämlich im Ladenfenster ein Plakat mit folgender Aufschrift affigiert: „Hier wird nur gegen behördliche Karten Milch verkauft.“ Vermutlich wollen die betreffenden Milchhandlungen durch dieses Mittel dem gewohnten, doch ihnen lästigen Andrang des Publikums vor dem Geschäft vorbeugen und aus Rücksicht auf ihre alten Kunden die fremden Käufer abschütteln. Die durch das erwähnte Plakat eingeschüchterten Leute riskieren in den meisten Fällen nicht einmal den Versuch, sich anzustellen, um dann vielleicht dennoch Gnade vor den Augen des Milchverschleißers zu finden, und kehren mit leeren Milchflaschen heim. Wollen sie am nächsten Tage in einer anderen Milchhandlung ihr Glück versuchen, vertreibt sie auch hier das entsetzliche Plakat, das jeder selbstverständlich für eine behördliche Verfügung hält. Mit dem Plakat hat aber die Behörde nichts zu schaffen, es hat keinen anderen Zweck, als das leichtgläubige Publikum irrezuführen. Magistratsrat Ludwig v. Fokuszázy, der Chef der Approvisionierungssektion, hat uns ermächtigt, dem Publikum mitzuteilen, daß es sich hier um eine ganz willkürliche Maßregel der betreffenden Milchhändler handelt und daß jeder Milchhändler nach wie vor verpflichtet ist, die Vorräte, über die er nach Honorierung der Milcharten noch verfügt, an die sich meldenden Konsumenten zu verkaufen. — Mit Rücksicht darauf, daß in häufigen Fällen auch solche Kranke sich Milchlegitimationen verschafft haben, die nicht unbedingt auf den Genuß von Milch angewiesen waren, hat der Magistrat, wie bereits berichtet wurde, die Beschaffung von „Milchlegitimationen für Kranke“ an strengere Bedingungen geknüpft. In der hierüber veröffentlichten Mitteilung des Magistrats heißt es unter anderem, daß diejenigen, die eine Milchlegitimation für Kranke beanspruchen, sich mit dem von ihrem Hausarzt ausgefüllten Attest bei dem zuständigen Bezirksphysikus, während der Amtsstunden, zu melden haben, der in der entsprechenden Rubrik des Attestes die Ausfolgung der Milchamweisung bewilligt. Diese Verfügung ist nicht neu; auch bisher mußte man sich „bei dem zuständigen Bezirksphysikus, während der Amtsstunden“, melden, doch nur den vom Glück besonders Begünstigten gelang es beim ersten Versuch, den Bezirksphysikus im Amte zu finden, oder wenn er im Amte war, bei ihm vorgelassen zu werden. Im letzteren Falle wurde die Partei mit der Bemerkung abgewiesen, daß der Physikus nur einen bestimmten Teil der Amtsstunden der Erledigung solcher Atteste widmen könne und daß diese bestimmte Zeit bereits abgelaufen sei. Wir haben Kenntnis von einem Fall, wo eine Partei nicht weniger als viermal im Gebäude der VI. Bezirksvorstehung erschienen ist, um ein ärztliches Zeugnis, worin einem Schwerkranken — der Patient litt an einem Magengeschwür — der Genuß von Milch dringend empfohlen wurde, vom Bezirksphysikus beglaubigen zu lassen; viermal mußte die Partei unverrichteter Sache wieder heimkehren und nur der Umstand, daß der Kranke inzwischen auf die Klinik gebracht worden war, bewahrte die Partei vor weiteren fruchtlosen Versuchen. Wir wollen die Physici nicht der Saumseligkeit oder Pflichtverletzung bezichtigen, denn wir wissen, daß sie mit Arbeiten überbürdet sind und die für die Beglaubigung ärztlicher Atteste nötige Zeit kaum erübrigen können. Dies müßte aber auch dem Magistrat bekannt sein, und statt Maßregeln ins Leben zu rufen, die nicht eingehalten werden können, sollte der Magistrat diese Frage in einer Weise lösen, die ihrer Wichtigkeit und den Interessen des Publikums am besten entspricht.